



Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Abrechnung Entwicklungsmaßnahme

Datum, 15.11.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/325/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.11.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2012	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2012	

Abschluss Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) für die Erdgasversorgung

Sachdarstellung:

Allgemein

Der derzeitige Konzessionsvertrag vom 20.12.1993 mit der Mainova AG läuft Ende 2013 aus. Der Konzessionsbetrag beläuft sich im Mittelwert der letzten drei Jahre auf rund 30.000 €/Jahr.

Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der Ablauf des Vertrages im elektronischen Bundesanzeiger am 30. März 2011 fristgerecht (spätestens zwei Jahre vor Ablauf) veröffentlicht worden. Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen sind aufgefordert worden, ihr Interesse an einem neuen Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) schriftlich mitzuteilen. Das gesamte Verfahren zur Neuvergabe wurde analog der Stromausschreibung im Jahre 2008 durch unseren Energieberater, Herrn Siegwald Hinkelmann, Idstein begleitet.

Folgende Bewerber haben eine Interessenbekundung form- und fristgemäß für den Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadt Neu-Anspach abgegeben:

KommunalPartner; Friedrichshafen
Mainova AG, Frankfurt Main
Süwag Energie AG, Niederlassung Mitte, Idstein

Die Firma KommunalPartner hat im November 2011 schriftlich mitgeteilt, dass sie die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht hat und aus diesem Grund ihre Bewerbung zurück zieht.

Neuvergabe

Mainova und Süwag wurden zur Abgabe von Musterverträgen aufgefordert. Bei den eingereichten Musterverträgen handelte es sich um Standardvertragsangebote der beiden Versorger. Beide Versorger haben die Zahlung der maximalen Konzessionsabgabe angeboten und die Vertragsdauer mit 20 Jahren angesetzt.

In weiteren Verhandlungen wurden beide Versorger um Einarbeitung nachfolgender Positionen gebeten:

- ▶ Nachprüfung der Konzessionsabgabe durch die Kommune mit Kostenregelung
- ▶ Kostenübernahme von kommunal veranlassten Netzänderungen
- ▶ Gewährleistungsnachbegehung durch den Netzbetreiber
- ▶ Anpassung der Laufzeit und Sonderkündigungsrecht analog Konzessionsvertrag Strom
- ▶ Aufnahme von Kriterien für die Gründung einer Netzgesellschaft

Beide Bewerber haben die Konzessionsangebote überarbeitet und mit folgendem Ergebnis ergänzt:

Die Überprüfung der Konzessionsabgabe, die Mangelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistung, ein Sonderkündigungsrecht zum 09.11.2019 und eine Endlaufzeit zum 09.11.2029 analog Konzessionsvertrag Strom wurde von beiden Bewerbern akzeptiert.

Nach dem derzeitigen Konzessionsvertrag muss die Stadt bei Veränderungen an dem Gasversorgungsnetz die Kosten innerhalb von 10 Jahren vollständig und von 10-40 Jahren zur Hälfte tragen.

Mainova hat hierzu folgende Regelung angeboten:

Bei Änderungen von Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Kommunen trägt in den ersten 5 Jahren nach Errichtung der Anlagen die Kommune die Kosten vollständig. Im Zeitraum von 5 Jahren bis 20 Jahren nach Errichtung der Anlagen tragen die Kommune und Mainova je die Hälfte, alternativ trägt Mainova die Änderungskosten der Gasversorgungsanlage und die Kommune die Kosten der Erdarbeiten. Ab 20 Jahre übernimmt Mainova die vollen Kosten.

Süwag hat hierzu folgende Regelung angeboten:

Bei Änderung von Gasversorgungsanlagen im öffentlichen Interesse trägt die Süwag die Kosten, soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen sie nicht Dritten auferlegt werden können. Die jeweilige Änderung muss im beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt sein. In allen anderen Fällen trägt die Stadt die vollen Veränderungskosten.

Nach Informationen aus unserem Leistungsbereich Technische Dienste sind in den letzten 20 Jahren keine Kosten für Verlegungen von Gasversorgungsanlagen angefallen.

Beide Bewerber bieten die Option an, nach 5 Jahren und dann jeweils nach Ablauf von weiteren 5 Jahren die Möglichkeit einer gemeinsamen Netzgemeinschaft zu prüfen.

In der Würdigung der Ergebnisse ist festzustellen, dass Mainova und Süwag nahezu identische Angebote abgegeben haben. Lediglich bei den von Kommunen evtl. gewünschten Änderungen des Versorgungsnetzes ist ein Unterschied festzustellen.

Kritisch muss jedoch der geplante Verkauf von Süwag gesehen werden. Über potentielle Käufer, wie Mainova, ESWE, usw. oder kommunale Übernahmen kann nur spekuliert werden. Süwag hat diesbezüglich folgende Vertragsklausel angeboten:

Der Kommune steht bis zum 31.12.2013 das Recht zu, den Konzessionsvertrag für den Fall zu kündigen, dass sich die Struktur der Anteilseigner der Süwag Energie AG nach einem Anteilsverkauf durch die RWE AG dergestalt verändert, dass insgesamt Gesellschaftsanteile von mindestens 50,1 % von nicht kommunal dominierten Anteilseignern gehalten werden. Die Kündigung der Kommune muss mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Abwicklung des Konzessionsvertrages erfolgt nach den Regelungen zur Beendigung des Konzessionsvertrages.

Rekommunalisierung

Eine Rekommunalisierung und damit Übernahme des Erdgasnetzes in Eigenregie wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht wegen der zu erwartenden Defizite im Betriebsergebnis nicht für sinnvoll erachtet. Neben den Aufwendungen für Gebäude, technische Ausstattung und Materialvorhaltung sind die Personalkosten für das geschulte Fachpersonal, welches für den laufenden Betrieb sowie für zu erwartende Netzstörungen vorzuhalten ist, von erheblicher Bedeutung. Auch ohne Einbeziehung vorstellbarer größerer Netzprobleme wird eine Kostendeckung für nicht erreichbar gehalten.

Eine überschlägige Wertermittlung des Gasnetzes durch Mainova hat zum Zeitpunkt 31.12.2011 einen Sachzeitwert von rund 6 Mio. Euro ergeben.

Netzgemeinschaft

Als weitere Alternative ist eine Netzgemeinschaft mit einem größeren Netzbetreiber zu betrachten. Kritisch ist hier die Reduzierung des Gasabsatzes durch gesetzliche verordnete oder freiwillige Wärmedämmung der Objekte sowie alternative Heizmöglichkeiten zu sehen. Damit ist eine sinkende Wirtschaftlichkeit bei dem Betrieb des Gasnetzes vorprogrammiert. Durch die fortschreitende Wärmedämmung wird mit einer sukzessiven Gasabsatzreduzierung von 1% bis 2% pro Jahr gerechnet. Das bedeutet weniger Erträge bei gleichen Fixkosten für das Netz. Eventuelle Negativverträge bilden hier ein Risiko, die eine Netzgemeinschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht zurzeit nicht als sinnvoll erachten lassen. Sollte sich die wirtschaftliche Lage im Bezug auf den Gasabsatz widererwartend ändern, ist die Stadt berechtigt nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss (mit Mainova bzw. Süwag) und dann jeweils nach Ablauf weiterer 5 Jahre, die Gründung einer gemeinsamen Netzgemeinschaft zu prüfen. Ergibt sich aus der Prüfung die Wirtschaftlichkeit einer Netzgemeinschaft, kann die Stadt die Gründung einer gemeinsamen Netzgemeinschaft verlangen.

Ergebnis

Unter Einbeziehung der ausgewerteten Kriterien, mit Berücksichtigung der bisherigen Zufriedenheit mit dem aktuellen Netzbetreiber, der Mainova AG, und der nahezu identischen Angebotssituation wird der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Erdgas (Wegenutzungsvertrag) mit der Mainova AG mit den ausgehandelten Konditionen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen einen entsprechenden Konzessionsvertrag mit der Mainova AG ab dem 21.12.2013 bis zum 09.11.2029 mit einem Sonderkündigungsrecht zum 09.11.2019 abzuschließen. Im Vertrag ist die Option der Wirtschaftlichkeitsprüfung einer gemeinsamen Netzgemeinschaft nach 5 Jahren seit Vertragsabschluss und dann jeweils nach Ablauf 5 weiterer Jahre aufzunehmen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass die Stadt bei einem positiven Ergebnis der benannten Wirtschaftlichkeitsprüfung die Gründung einer Netzgemeinschaft von Mainova verlangen kann.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister